



1. Nachtragssatzung

zur Entwässerungssatzung der Stadt Wolfhagen

vom 08.12.2011

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2011 (GVBl. I S. 292), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen in der Sitzung am 28.11.2013 die folgende **1. Nachtragssatzung als Artikelsatzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Wolfhagen vom 08.12.2011** beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Wolfhagen

Die Entwässerungssatzung der Stadt Wolfhagen vom 08.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. Der § 7 (Allgemeine Einleitungsbedingungen) wird wie folgt geändert:

a) Der § 7 Absatz 2 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat den pH-Grenzwertbereich von 6,5 bis 10 einhält. Bei Feuerungsanlagen mit Leistungen > 200 kW muss stets eine Neutralisation erfolgen.“

2. Der § 8 (Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser) wird wie folgt geändert:

a) Der § 8 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2.6 erhält folgende Fassung:

		Messverfahren	Dimension	Grenzwert
2.6	Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe (z.B. organische Fette)	DIN 38409-17	mg/l	250

b) Der § 8 Absatz 1 Satz 2 ff. erhält folgende Fassung:

„Die Temperatur wird in Grad Celsius nach der DIN 38404-4 gemessen, der pH-Wert nach der DIN EN ISO 10523. Die DIN 38404-4 und die DIN EN ISO 10523 sind bei der Stadt Wolfhagen archivmäßig gesichert niedergelegt.

Im Übrigen richten sich die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen nach den einschlägigen Verfahren der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Im Übrigen sind die notwendigen Untersuchungen nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.“

3. Der § 17 (Entstehen der Beitragspflicht) wird wie folgt geändert:

a) Der § 17 erhält folgende Fassung:

„1) Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.

2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme. Im Fall einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.“

4. Der § 19 (Beitragspflichtige, öffentliche Last) wird wie folgt geändert:

a) Der § 19 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.“

5. Der § 20 (Vorausleistungen) wird wie folgt geändert:

a) Der § 20 erhält folgende Fassung:

„1) Die Stadt kann, unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages ab Beginn der Maßnahme verlangen.

2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.“

6. Der § 22 (Grundstücksanschlusskosten) wird wie folgt geändert:

a) Der § 22 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.“

b) Der § 22 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum.“

c) Der § 22 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.“

7. Der § 24 (Gebührenmaßstäbe und –sätze für Niederschlagswasser) wird wie folgt geändert:

a) Der § 24 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr in Höhe von **0,75 EUR** jährlich erhoben.“

b) Der § 24 Absatz 3 wird um Buchstabe c ergänzt:

„c) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage ohne Verwendung des Niederschlagswassers (z.B. Versickerungsgrube) diejenige Fläche, die sich durch Division des Inhalts der Versickerungseinrichtung (Kubikmeter) durch 0,05 ergibt.“

c) Der § 24 wird um Absatz 5 ergänzt:

„5) Ändert sich die gebührenpflichtige Fläche, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren ab dem Monat zu berücksichtigen, der der Mitteilung der Änderung folgt.“

8. Der § 26 (Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schmutzwasser) wird wie folgt geändert:

a) Der § 26 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage **2,75 EUR**

b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstücksklär-
einrichtung **1,50 EUR**

c) bei zulässiger Einleitung vorgeklärter Abwässer in die von der Stadt zu
unterhaltenden Gewässer 2. und 3. Ordnung (Anmerkung: Flüsse, Bäche
und Gräben) **0,50 EUR.“**

b) Der § 26 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch **2,75 EUR** bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5 .“$$

9. Der § 27 (Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs) wird in Abs. 2 wie folgt geändert:

„2) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.

Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines nach den deutschen Eichrichtlinien zulässigen Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbarere Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.“

10. Der § 29 (Verwaltungsgebühr) wird in Abs. 1 wie folgt geändert:

„1) Für jedes Ablesen eines Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von **8,00 EUR** zu zahlen.“

11. Der § 30 (Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last) wird wie folgt geändert:

a) Der § 30 wird um Absatz 3 ergänzt:

„3) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

12. Der § 37 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt geändert:

a) Der § 37 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 10.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese **1. Nachtragssatzung** zur Entwässerungssatzung der Stadt Wolfhagen vom 08.12.2011 tritt **mit Wirkung vom 01.01.2014** in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

34466 Wolfhagen, den 16.12.2013



Der Magistrat
der Stadt Wolfhagen


Reinhard Schaake
Bürgermeister